

Studium und Praxis

Einführung in die Strafverteidigung

von
Prof. Dr. Stephan Barton

2. Auflage

[Einführung in die Strafverteidigung – Barton](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Strafverfahrensrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65498 5

3. Teil. Methodik der Strafverteidigung

Fragen:

1

12. Nach § 13 der Fachanwaltsordnung für Rechtsanwälte sind für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwalt für Strafrecht besondere Kenntnisse in der Methodik der Strafverteidigung erforderlich. Was ist darunter zu verstehen; unterscheidet sich die anwaltliche Methodik überhaupt von der richterlichen? (§ 7 Rn. 18)
13. Welche Informationsquellen stehen dem Strafverteidiger grundsätzlich zur Verfügung? Sind sie identisch mit denen des Staatsanwalts und Richters? (§ 8 Rn. 29)
14. Was versteht man unter Verteidigungsgründen? Handelt es sich bei einer vom Verteidiger beabsichtigten Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO um einen Verteidigungsgrund oder um eine Ausstiegsstelle? (§ 9 Rn. 17)
15. Wonach richtet sich die Wahrnehmung von Handlungsmöglichkeiten (Werkzeugen) der Verteidigung; kommt es nur auf deren Rechtmäßigkeit an? (§ 9 Rn. 117)
16. Welche Entscheidungen hat der Verteidiger bei jeder Verteidigung zu treffen? Worum geht es dabei? Gehört dazu auch die Entscheidung über eine mögliche Verständigung? (§ 9 Rn. 161)
17. Was wird in der Praxis unter einer Verteidigungskonzeption verstanden? Ist der Begriff der Verteidigungsstrategie damit deckungsgleich? (§ 9 Rn. 168)
18. Gibt es außerhalb anwaltlicher Prozessführung weitere Tätigkeitsfelder für Verteidiger; gehören dazu auch Compliance und Internal Investigations? Folgen diese Tätigkeiten alle derselben Methodik? (§ 10 Rn. 26)

§ 7. Grundsätzliches zur Methodik der Strafverteidigung

I. Richterliche Rechtsanwendung und anwaltliche Planung

Die richterliche **Herangehensweise** an Strafrechtsfälle ist bekannt; sie lässt sich 2 kurz gefasst wie folgt beschreiben:¹ Nach den Regeln des Strengbeweises wird zunächst ein abgeschlossener Lebenssachverhalt in der Hauptverhandlung rekonstruiert. Auf diesen Sachverhalt wird das Gesetz angewendet (subsumiert). Daraus folgt abschließend die verbindliche Entscheidung des Falles durch den Richter (sein Urteil), einschließlich der Rechtsfolgenbestimmung. Der Richter ist für die wahre Herstellung des Falles (Amtsaufklärungspflicht, §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO) wie für dessen richtige Entscheidung (freie Beweiswürdigung, § 261 StPO, Art. 92 S. 1, 91 Abs. 1 GG) zuständig und verantwortlich. Diese Herangehensweise steht in Übereinstimmung mit der im 1. Teil dieses Buches dargestellten richterlichen **Sichtweise** (dem Weltbild des Strafrichters und seiner Philosophie; § 3 Rn. 3 ff.): Der Richter wendet das Recht um seiner selbst willen und dabei objektiv und unparteiisch an; seine Intention zielt auf Wahrheit und Gerechtigkeit. Er hat ein „bekenkend-normatives“ Verhältnis zum Recht.² Die dahinter stehende **Methodik** folgt den logischen Regeln der Deduktion und des Syllogismus.

¹ Die Beschreibung der richterlichen Methodik geht dabei von einem Idealbild aus. Zweifel daran, ob sie so auch realiter praktiziert wird, sind berechtigt. Eine endgültige Klärung muss aber nicht erfolgen, da die richterliche Herangehensweise hier nur zur besseren Kontrastierung der Verteidigermethodik Erwähnung findet.

² Vgl. dazu *Hommelhoff/Teichmann*, 1999, S. 549; ausführlich dazu § 3 Rn. 5.

- 3 Ganz anders stellt sich dies für den Verteidiger dar (grundsätzlich dazu § 3 Rn. 8 ff.). Das gilt schon für die **Grundsituation**: Der Verteidiger entscheidet nun einmal nicht den Strafrechtsfall, sondern er kann nur versuchen, gestaltend auf die richterliche Entscheidung einzuwirken. Sein **Weltbild** entspricht nicht dem des Richters. Er sieht den Fall einseitig, parteiisch und zielorientiert. Er darf ein instrumentelles Verhältnis zum Recht entwickeln und ein Zweckprogramm verfolgen. Deshalb entspricht auch die anwaltliche **Herangehensweise** an den Fall nicht der des Richters. Für den Verteidiger geht es um Zielverfolgung und Zweckerreichung, also um die Ermittlung der geeigneten Maßnahmen zur Erreichung des bestmöglichen Ziels für den Beschuldigten im Rahmen (mit den Mitteln und auf der Grundlage) des Rechts.³ Dazu hat er Prognosen zu erstellen, wie der Fall voraussichtlich vom Richter entschieden wird und er hat dazu Alternativen zu entwickeln. Er darf seine Berufstätigkeit als „Kampf“ für die Interessen des Mandanten verstehen.
- 4 Auch die an richterliche bzw. anwaltliche Prozesshandlungen anzulegenden **Bewertungskategorien** differieren: Während die Beurteilung richterlicher Entscheidungen sich weitgehend auf die Frage nach deren Rechtmäßigkeit beschränkt (z. B.: War die richterliche Vernehmung rechtmäßig oder unrechtmäßig? Vgl. dazu § 3 Rn. 18; § 9 Rn. 112 ff.), werden Prozesshandlungen des Verteidigers, mit denen er auf die Urteilsbildung der Richter abzielt, von diesen danach beurteilt, ob sie zulässig und begründet sind. Für das Koordinatensystem des Verteidigers kommt aber noch ein weiterer maßgeblicher Gesichtspunkt hinzu, nämlich der, ob die Wahrnehmung der möglichen Prozesshandlung auch wirklich zweckmäßig ist.

Es ist evident, dass die Bewältigung der anstehenden Aufgaben beim Verteidiger andere methodische Grundlagen verlangt als sie für die richterliche Tätigkeit erforderlich sind. Die für den Verteidiger maßgeblichen Fragen sind: Was sind im konkreten Fall die bestmöglichen Ziele? Wie kann man die richterliche Entscheidung richtig prognostizieren?

Mit welchen Mitteln kann man versuchen, das ins Auge gefasste Ziel zu erreichen? Es geht also darum, Entscheidungen über das zweckmäßige Vorgehen bei gegebenen Wahlmöglichkeiten zwischen Zielen und Handlungsalternativen zu treffen. Damit wird ein Problem angesprochen, dass im Zentrum einer anderen Wissenschaft, nämlich der Betriebswirtschaft steht.⁴

- 5 Die **Betriebswirtschaftslehre** beschäftigt sich seit jeher mit den Problemen der Wahlmöglichkeit zwischen Handlungsalternativen zur Erreichung bestimmter betriebswirtschaftlicher Ziele. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff „Planung“ geprägt: „Planung ist ein von Planungsträgern auf der Grundlage unvollkommener Informationen durchgeführter, grundsätzlich systematischer und rationaler Prozess zur Lösung von (Entscheidungs-) Problemen unter Beachtung subjektiver Ziele.“⁵

Die wesentlichen **Merkmale von Planung** werden dabei im Folgenden gesehen:⁶ (1) Planung ist zukunftsorientiert; sie zielt auf die Erreichung zukünftiger Zustände. Das erfordert Prognosen und bringt Prognoseschwierigkeiten mit sich. (2) Planung dient der Gestaltung nach den Vorstellungen des Planungsträgers. (3) Sie stellt einen subjektiven Prozess in Bezug auf die Auswahl der Zielsetzungen und Planungsmethoden dar. (4) Planung erfordert die Sammlung und Auswahl vielfältiger Informationen;

³ Teichmann, 2001, S. 975 f.; der Hinweis auf die Rechtsgebundenheit des Verteidigers soll betonen, dass anwaltliche Tätigkeit nicht im luftleeren Raum ausgeübt wird, sondern dass sich Verteidiger zum einen an die Gesetze halten müssen (dies wurde im 2. Teil dargestellt) und sie zum anderen bei ihrer Berufsübung rechtliches Handwerkszeug verwenden. Für die eigentliche Methodik sind diese Umstände allerdings sekundär.

⁴ Auch Hommelhoff/Teichmann, 1999, S. 550 ziehen eine Parallele zur Betriebswirtschaft.

⁵ So die Definition von Domschke/Scholl, 2005, S. 25.

⁶ Dabei wird der Beschreibung von Domschke/Scholl, 2005, S. 24 ff. gefolgt.

diese beziehen sich auf den Ist- wie auf den Soll-Zustand. (5) Planung ist ein mehr oder weniger rationaler Prozess, der auf die Erreichung bestimmter Ziele ausgerichtet ist; deshalb wird Planung in systematischer Weise durchgeführt. (6) Planung dient der Vorbereitung von Entscheidungen durch gedankliche Vorwegnahme zukünftiger Entwicklungen.

Die Übereinstimmungen mit der Strafverteidigung liegen auf der Hand: Verteidigung ist – anders als die richterliche Tätigkeit – zukunftsorientiert und dient damit der ziel- und interessengebunden Gestaltung von Lebensverhältnissen. Der Verteidiger hat dabei eine Auswahl möglicher Verteidigungsziele und dahin führender Schritte vorzunehmen; hierfür sind vielfältige Informationen zu sammeln. Wissenschaftlich reflektierte Verteidigung (dazu gleich mehr) versteht sich als rationaler und systematisch zu betreibender Prozess. Der Kern der Planung (die sog. Verteidigungskonzeption, § 9, Rn. 162 ff.) besteht in gedanklichen Antizipationen richterlicher Entscheidungen als Folge möglicher Verteidigungsinterventionen.

Die der Methodik der Verteidigung zugrunde liegenden abstrakten Strukturen (und ihre „versteckte Architektur“) lassen sich besser verstehen und vermitteln, wenn man sie als Planung versteht und dabei auch die betriebswirtschaftlichen Vorarbeiten heranzieht.

Damit ist – um Missverständnisse zu vermeiden – nicht gemeint, dass die Strafverteidigung im Bereich der Ökonomie anzusiedeln wäre. Da gehört sie natürlich nicht hin, sondern zur Rechtspflege. Bei dem Vergleich mit Planungsvorgängen geht es allein um die Beschreibung abstrakter Strukturen der Verteidigertätigkeiten und nicht um die Verschiebung der Strafverteidigung in den Wirtschaftssektor. Am allerwenigsten geht es um Fragen der Profitmaximierung im Interesse des Verteidigers.

Falsch wäre es auch, Planung so zu verstehen, dass der Verteidiger der einzige wirkliche Akteur wäre und die anderen Verfahrensbeteiligten nach seinen Vorstellungen zu agieren hätten. Planungsentscheidungen des Verteidigers müssen vielmehr Aktionen (und Reaktionen) der anderen Verfahrensbeteiligten berücksichtigen. Auch ist richterliches Denken für Verteidiger keinesfalls irrelevant. Der Verteidiger muss die Relevanzen, die Denkstrukturen und das Entscheidungsprogramm des Richters kennen und zu berücksichtigen wissen.⁷ Darauf aufbauend kann er dann versuchen, planerisch gestaltend tätig zu werden.

Übersicht 12. Herangehensweise und Entscheidungsprobleme von Richtern und Verteidigern⁸

	Richter	Verteidiger
Situation	fällt das Urteil, entscheidet den Fall	fällt nicht das Urteil, entscheidet den Fall nicht selbst
Perspektive	rückwärtsgewandt, Inputorientiert (Konditionalprogramm)	zukunftsbezogen, Outputorientiert (Zweckprogramm)
Vorgehen	von der Herstellung des Sachverhalts über die Subsumtion zur Entscheidung	Einflussnahme auf die richterliche Entscheidung: Gemengelage aus Zielen, Prognosen, Strategien
Wertkategorien	Rechtmäßigkeit	auch Zweckmäßigkeit
Entscheidungsprobleme	Trennen von Recht und Unrecht	auch Auswahl der Ziele und Handlungsmöglichkeiten
Methodik	„Erkenntnis“	„Planung“

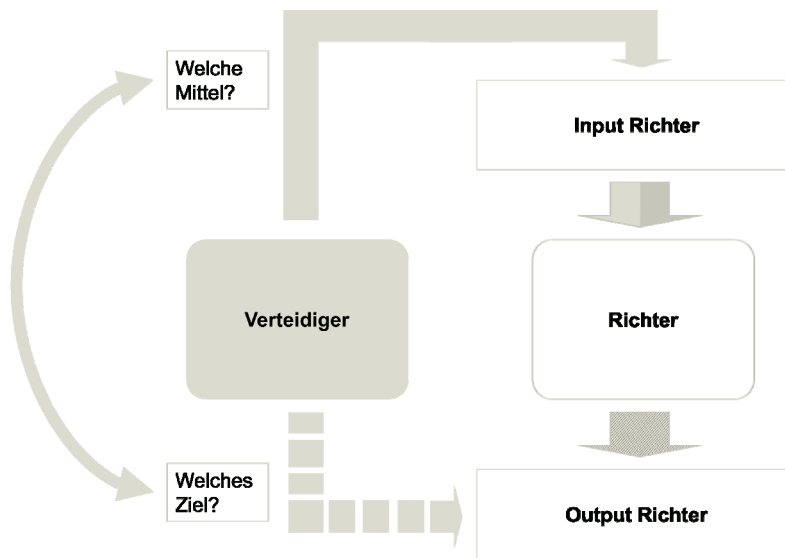
Wenn Richter und Verteidiger auch unterschiedlich an den Fall herangehen, bedeutet das nicht, dass sie keinen Kontakt untereinander hätten. Juristen stellen rechtssoziolo-

⁷ Dazu oben § 3 Rn. 22; vgl. dazu auch aus kommunikativer Sicht § 12 Rn. 28 f.

⁸ Vgl. dazu auch Übersicht 3 (§ 3 Rn. 27), auf der diese Übersicht aufbaut.

gisch und kommunikationstheoretisch gesehen „**informationsverarbeitende Systeme**“ dar.⁹ Der Jurist erhält Informationen zum Sachverhalt, verarbeitet diese auf der Grundlage rechtlicher Regeln und beantwortet die sich stellenden Fragen. Aber das ist es nicht allein; Juristen interagieren auch untereinander. Das gilt natürlich auch für Richter und Verteidiger. Man kann dabei zwischen dem jeweiligen Input und Output bei der Informationsverarbeitung differenzieren; man wird ferner feststellen, dass zwischen dem Eingang und dem Ausgang der Informationen spezifische Informationsverarbeitungsprozesse beim Richter und Verteidiger erfolgen. Auf dieser Basis lässt sich ein „Grundschema“ anwaltlicher Methodik aus informationstheoretischer Sicht grafisch darstellen:

11 **Schaubild 2. Informationstheoretisches Grundschema zur Methodik der Verteidigung**



12 Das Schaubild hebt hervor, dass das eigentliche Interesse des Verteidigers zwar dem richterlichen Output gilt (= durchbrochener Pfeil), also dessen Urteil. Hierauf kann der Verteidiger allerdings nicht unmittelbar Einfluss nehmen, sondern er muss informationstheoretisch gesehen den Weg über den richterlichen Input gehen. Planung in diesem Sinne bedeutet den Versuch, über gezielte Informationseingaben das Urteil des Richters zu gestalten. Das Schaubild stellt insofern die Kanäle dar, in denen die Informationen fließen. Welche dies sind und welches Ziel damit verfolgt wird, hängt von den Auswahlentscheidungen des Verteidigers im konkreten Fall ab. Das macht die inhaltliche Seite von Planungsentscheidungen aus.

Dementsprechend ist das Schaubild noch in vielerlei Hinsicht ausfüllungsbedürftig. Es müssen noch zahlreiche inhaltliche Aspekte berücksichtigt und Lücken geschlossen werden (u.a. Bezüge zur Außenwelt, Ausfüllung der „black boxes“, Interaktions- und Rückkoppelungen). Dies geschieht in §§ 8 und 9 dieses Buches.

⁹ Dazu oben § 3 Rn. 12. Vertiefend dazu auch hinsichtlich Fragen der Methodik *Teichmann*, 2001, S. 973 ff.; vgl. ferner die Ausführungen in § 12 Rn. 20 ff. zu Kommunikation und Interaktion im Strafverfahren.

II. Grundzüge einer wissenschaftlich reflektierten Verteidigermethodik

Das Ziel und zugleich der Anspruch der nachfolgenden Darstellung besteht in der 13
Aufbereitung einer **wissenschaftlich reflektierten** – man könnte auch sagen: „akademischen“ – Methodik der Verteidigung. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das gesamte Buch primär auf die Situation von Studierenden zugeschnitten ist und insofern der wissenschaftlich-akademischen Berufsausbildung dient: Adressaten sind in erster Linie Studierende in strafrechtlichen Schwerpunktbereichen.

Akademisch soll allerdings nicht im Sinne von „lebensfern“ oder gar „lebensfremd“ verstanden werden; die Beschäftigung mit wissenschaftlich reflektierter Methodik der Verteidigung führt also keineswegs in den wissenschaftlichen Elfenbeinturm, sondern lebt von der Praxis¹⁰ und zielt auf diese. Es geht um die wissenschaftliche Vorbereitung der Studierenden auf die in der rechtsberatenden Praxis erforderlichen Methoden (§§ 5a Abs. 3, 5d Abs. 1 S. 1 DRiG). Die Verteidigermethodik bildet einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Wege zu einer umfassenden Wissenschaft der Verteidigung („**Defensologie**“).

1. Erfordernis methodischen Vorgehens

Aus Gerichtsfilmern und der belletristischen Anwaltsliteratur¹¹ kennt man den Typus 14
des charismatischen Verteidigers, der – nicht selten unter Missachtung beruflicher Standards – intuitiv genau das Richtige macht und dabei seinen Mandanten vor einer ungerechten Bestrafung bewahrt. Auch unter praktizierenden Verteidigern gibt es einige, die versuchen, ihren Beruf „charismatisch“ zu betreiben. Sie verstehen die Ausübung der Verteidigung als „Kunst“, die sich dem Zugriff einer akademischen Methodik entziehe; sie sträuben sich gegen schematisierende Vorgaben und stellen grundsätzlich die akademische Vermittlung der für die Strafverteidigung maßgeblichen Kenntnisse und Fertigkeiten in Frage.¹² Damit stellt sich die Frage, ob man die Methodik der Strafverteidigung überhaupt wissenschaftlich verbindlich beschreiben kann.

Es kann und soll nicht ausgeschlossen werden, dass in der Praxis Intuition oder künstlerisches Geschick durchaus erfolgreich zum Einsatz kommen können – obwohl derartige Fälle mit Sicherheit sehr viel seltener sind als dies manche Verteidiger gern hätten.¹³ Aber das ändert nichts daran, dass auch dort dem Tätigwerden des Verteidigers eine bestimmte Methodik zugrunde liegt, ohne die erfolgsträchtige Strafverteidigung nicht möglich wäre. Für jede Ausübung professioneller, nicht auf bloßen Zufall angelegter Strafverteidigung ist es erforderlich, dass eine in Grundzügen **verbindliche Methodik** beachtet wird und dass diese wissenschaftlich fassbar ist. Das Abstellen auf Intuition stellt dagegen das Gegenteil einer Methode dar.¹⁴ Professionelle Verteidigung basiert auf

¹⁰ Was sich aus dem Rückgriff auf die praxisbezogene Verteidigerliteratur, die weitgehend auf den Erfahrungen von Praktikern aufbaut, ergibt; zu deren Einbeziehung vgl. nachfolgend Rn. 16 a.E.

¹¹ Vgl. dazu § 3 Rn. 57.

¹² Vgl. dazu Barton, Mindeststandards, S. 224 ff. (speziell S. 226) sowie Barton, 1990, S. 277 ff.

¹³ Vgl. dazu Barton, Mindeststandards, S. 231; ders., 2011 (b), S. 19 ff. zur Auseinandersetzung mit der These, Strafverteidigung sei eine Kunst, die sich nicht wissenschaftlich lehren und lernen lasse.

¹⁴ Volckart stellt dies im Zusammenhang mit der von einzelnen Sachverständigen vertretenen sog. intuitiven Methode der Prognosebegutachtung fest, die er zutreffend ablehnt: „... ist eine Methode

mehr als nur Intuition. Wer sich als Strafverteidiger nur auf seine Eingebung verlässt oder Charisma für ausschlaggebend hält, muss für den Fall, dass die Verteidigung misslingt, mit haftungsrechtlichen Sanktionen rechnen.

Das Erfordernis wissenschaftlich-methodischen Vorgehens gilt für alle Arten von Verteidigungen und für alle Strafverteidiger, also nicht etwa nur für Schwurgerichtsprozesse und Berufsanfänger, sondern auch für alltägliche Strafverteidigungen und selbst für „Starverteidiger“. Das bedeutet nicht, dass professionelle Verteidigung keinen Raum für **Einfälle, Phantasie, Kreativität** und künstlerische Aspekte zuließe. Eine sich als rational verstehende Berufsausübung – und nichts anderes kommt für professionelle Verteidigung in Betracht – verlangt jedoch zuallererst die grundsätzliche Einhaltung methodischer Vorgaben. Innerhalb derer können dann im Idealfall durchaus Phantasie und künstlerisches Geschick zum Erfolg verhelfen, und erst recht akademisch vermittelbare soft skills und nicht-dogmatische Schlüsselqualifikationen (vgl. dazu §§ 12 ff.).

Damit soll nicht behauptet werden, dass das nachfolgend dargestellte Schema der Verteidigermethodik von routinierten Praktikern stets „schulbuchmäßig“ angewendet werden müsste. Es verhält sich hier ebenso wie beim Straftatsystem und der Klausurtechnik: Für Anfänger und in Prüfungen empfiehlt sich die schulmäßige Einhaltung der Gutachtentechnik und die vollständige Behandlung aller Punkte des Straftatsystems; Praktiker entwickeln dagegen **Routinen**, die es gestatten, den Blick auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren. Das ändert aber nichts daran, dass gerade auch „Könner“ das gesamte Prüfschema beherrschen und beherrigen – allerdings nicht sklavisch mit allen im konkreten Fall irrelevanten Verästelungen, sondern unter Betonung der wirklich maßgeblichen Fragen.

Wieder eine andere Frage stellt es dar, ob Verteidigern auch die Methodik, der sie in der Praxis tatsächlich folgen, stets bewusst ist, mehr noch: ob sie die Prüfungspunkte und deren Reihenfolge erschöpfend aufzählen könnten (vgl. § 9 Rn. 164). Aber darauf kommt es gar nicht an, wenn – was nachfolgend dargestellt wird – professionelle Verteidigung zwangsläufig bestimmten Regeln unterliegt.

Schließlich soll nicht behauptet werden, dass in gewissen Grenzen nicht auch andere als hier vorgeschlagene Ordnungsformen möglich sind und dass man über einzelne Punkte durchaus streiten kann. Wichtig ist nur, jeder professionellen Verteidigung überhaupt eine Methodik und ein System zugrunde zu legen. Es ist so wie bei einer Klausur, bei der es um den richtigen Verbrennungsaufbau geht. Vertretbar ist hier sowohl ein kausaler als auch finaler Aufbau; entscheidend ist, dass der Prüfling überhaupt ein System hat und die Gedanken systematisch, konsequent und vollständig ordnet.

2. Vorarbeiten zur Methodik der Verteidigung

- 15 Zur Methodik der Verteidigung liegen so gut wie keine expliziten Ausführungen vor;¹⁵ der Begriff wird weder in der strafprozessualen Studienliteratur noch in praxisbe-

eine Vorgehensweise, bei deren Anwendung damit vertraute Fachleute aufgrund derselben Informationen zu denselben Ergebnissen gelangen ... Soll das Ergebnis indes durch eine Intuition, eine Eingebung, erreicht werden, so ist das das Gegenteil einer Methode. Die Behauptung, es gebe eine intuitive Prognosemethode, ist mithin so falsch wie die, ein Schimmel sei ein Pferd mit schwarzem Fell. Hinter dem Vorgehen, das sich selbst als intuitiv oder von einem Eindruck abgeleitet ausgibt, kann sich sehr Verschiedenes verbergen: Zuschreibung, Willkür oder Wahrsagerei (und manchmal hat man damit auch „Glück“ – S.B.). Eine von irgendeinem Gesichtspunkt her als rational zu bezeichnende Prognose ist es nicht“; Volckart, 1997, S. 7f.

¹⁵ Vgl. jedoch den Sammelband von Sowada/Strate, 2004 zum „Mord ohne Leiche“ mit verschiedenen praxisbezogenen Seminararbeiten sowie dokumentierten Plädoyers sowie die Darstellung von Jungfer, 1986 (b), S. 20ff. zum Vorgehen des Revisionsverteidigers.

zogenen Anleitungsbüchern vertieft. Die „Methodik“ der Strafverteidigung findet zwar in § 13 FAO Erwähnung; die Kommentierung lässt hier aber weitgehend offen, was damit inhaltlich gemeint sein kann. Hinweise auf besonders wichtige Normen und Tätigkeiten, auf die sich die Kommentarliteratur im Wesentlichen beschränkt,¹⁶ stellen jedenfalls keine erschöpfende Behandlung der Methodik der Strafverteidigung dar.

Vorarbeiten – wenngleich aus einem anderen beruflichen Tätigkeitsfeld – liegen dagegen mit der **Planungstheorie** aus der Betriebswirtschaftslehre vor. Diese Vorarbeiten können das Gerüst und den Rahmen für die Beschreibung der Verteidigermethodik liefern. Die betriebswirtschaftliche Planungstheorie unterscheidet nämlich die folgenden allgemeinen Größen und Zusammenhänge, unter deren Beachtung sich Planung vollzieht: (1) die Ausgangssituation des zu planenden Systems, (2) die Handlungsalternativen, also die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Erreichung des angestrebten Zustands und (3) die Zielsetzung.¹⁷ Des weiteren differenziert die Planungstheorie zwischen **Ist-** und **Soll-Zustand**; sie weist ferner auf das Erfordernis der Informationssammlung sowie die Problematik von Prognosen hin.

Damit werden ersichtlich die Entscheidungsstufen und abstrakten Koordinaten beschrieben, die auch für die Planungsentscheidungen von Verteidigern maßgeblich sind: Ohne verlässliche Bestimmung der Ausgangssituation kann der Verteidiger keine sinnvollen Aktivitäten entfalten; er muss vielmehr wissen, wie die Beschuldigung lautet, ferner wie die Beweislage einzuschätzen ist und welche Interessen der Beschuldigte verfolgt (= Ermittlung der **Ausgangslage**). Die wesentliche Aufgabe des Verteidigers besteht darin, **Alternativen** (also: Soll-Zustand) zu der zu erwartenden – negativen – Entscheidung des Gerichts (bzw. der Staatsanwaltschaft) zu entwickeln. Dazu bedarf es u. a. der Bestimmung eines konkreten Verteidigungsziels sowie der Entwicklung dorthin führender Mittel und Wege (einschließlich der **Verteidigungskonzeption**). 16

Die Aufgaben, die sich dem Verteidiger in den beiden Phasen (Ermittlung des Ist-Zustands und Erreichen des Soll-Zustands) stellen, sind unterschiedlich. In der ersten Phase stehen Bestandsaufnahmen und Prognosen im Vordergrund; das Treffen von Entscheidungen tritt dem gegenüber deutlich in den Hintergrund; im Wesentlichen geht es um Entscheidungen dazu, welche Informationsquellen wie genutzt werden sollen. In der zweiten Phase dominieren dagegen Aufgaben, die mit dem Treffen von Entscheidungen sowie deren Umsetzen verbunden sind; zwar sind auch dabei ständig neue Bestandsaufnahmen durchzuführen und Prognosen zu erstellen (speziell beim Eintreten überraschender Prozesswendungen), aber dies kann auf der Grundlage der ursprünglichen Bestandsaufnahme und Prognosen geschehen und stellt sich insofern als modifizierte Fassung vorangegangener Bestandsaufnahmen dar.

Die nachfolgende Darstellung wird diese Gedanken aus der Planungstheorie heranziehen und berücksichtigen. Was die inhaltliche Ausfüllung des durch die Planungstheorie gezogenen abstrakten Rahmens betrifft, kann auf die vielfältigen Stellungnahmen aus der **praxisbezogenen Verteidigerliteratur** zurückgegriffen werden. Diese liefert auch der wissenschaftlich reflektierten Verteidigermethodik wichtige Erkenntnisse.

¹⁶ Vgl. dazu Hartung/Scharmer, FAO § 13 Rn. 6ff. In der praxisbezogenen Verteidigerliteratur scheint es dagegen nicht selten so, als bestünde die Verteidigermethodik darin, möglichst viele für den Beschuldigten günstige BGH-Entscheidungen in Fußnoten zu sammeln. So hilfreich deren Kenntnis ist, so wenig stellt das eine umfassende Berufsmethodik dar.

¹⁷ Vertiefend dazu Domschke/Scholl, 2005, S. 24 ff.

3. Zum weiteren Gang der Darstellung

- 17 Die nachfolgende Darstellung der so verstandenen wissenschaftlich reflektierten Methodik der Verteidigung beginnt mit einem konkreten Fall, nämlich dem Strafverfahren gegen Schmitt (in Abschnitt III.). Hier wird die Vorgehensweise des Strafverteidigers zunächst ohne jede Erläuterung dargestellt. Die Fragen, die sich dem Leser bei der Lektüre stellen bzw. durch die Eingangsfragen gestellt wurden, werden erst im Anschluss an den Fall Schmitt beantwortet. Dabei erfolgt – entsprechend der Planungslogik und dem kunstgerechten Vorgehen des Verteidigers in der Praxis – zunächst eine Aufarbeitung des „Ist-Zustands“ (§ 8): Es werden hier die Informationsquellen, die dem Verteidiger zur Verfügung stehen, dargestellt sowie beschrieben, wie der Verteidiger die für die Planungsentscheidungen erforderliche Bestimmung der Ausgangssituation vornehmen kann. Daran schließt sich die Behandlung der Alternativen an, die von der Verteidigung ins Auge gefasst werden, um zu einem für den Mandanten besseren Ergebnis zu kommen (in § 9). Bei alldem steht Verteidigung in Form der Prozessführung im Vordergrund. Ergänzend dazu werden in § 10 auch rechtsgestaltende Tätigkeiten von Verteidigern thematisiert, die sich nicht als Prozessführung darstellen. Damit die Methodik nicht nur gelehrt wird, sondern auch geprüft werden kann, folgen abschließend Bemerkungen zur Behandlung der Verteidigermethodik in Leistungskontrollen (in § 11).

Methodisch reflektiertes Vorgehen erfordert natürlich profunde strafprozessuale Kenntnisse, welche nicht bei allen Lesern vollständig vorausgesetzt werden können. Dies gilt namentlich für so schwierige und im Studium wenig behandelte Gegenstände wie Prozesshandlungen, prozessuale Ausstiegsstellen oder Verteidigungsstrategien. Deshalb kann sich die Darstellung nicht nur auf rein methodische Fragen beschränken, sondern es ist in gewissen Grenzen auch das hierfür erforderliche prozessuale Sachwissen zu vermitteln. Konkret heißt das: Es wird beispielsweise nicht nur dargestellt, nach welchen Kriterien sich die Wahrnehmung von Prozesshandlungen richtet, sondern es werden auch die Prozesshandlungen (Werkzeuge des Verteidigers) selbst behandelt. Dabei können, um den Umfang des Buches nicht zu sprengen, nicht alle Rechtsfragen gleichermaßen behandelt und vertieft werden.

- 18 **Zur 12. Frage:** Es gibt eine spezifische Methodik der Strafverteidigung, auch wenn diese in Kommentaren zu § 13 FAO und in der Verteidigerliteratur eher stiefmütterlich behandelt wird. Die anwaltliche Methodik entspricht der Planungslogik; sie unterscheidet sich damit deutlich von der richterlichen, die auf „Erkenntnis“ zielt. Es geht dem Verteidiger um die Erreichung des bestmöglichen Ziels für den Beschuldigten im Rahmen (mit den Mitteln und auf der Grundlage) des Rechts. Im Einzelnen stellt sich methodisch-reflektiertes Vorgehen von Verteidigern so dar, dass zunächst eine Bestimmung der Ausgangslage zu erfolgen hat. Der Verteidiger muss wissen, wie die Beschuldigung lautet, ferner wie die Beweislage einzuschätzen ist und welche Interessen der Beschuldigte verfolgt (= Ist-Zustand, Bestandsaufnahmen). Sodann hat der Verteidiger Alternativen (also: Soll-Zustand) zu der zu erwartenden – negativen – Entscheidung des Gerichts (bzw. der Staatsanwaltschaft) zu entwickeln und umzusetzen.

III. Der „Fall Schmitt“

- 19 In der Kanzlei des erfahrenen, methodisch und wissenschaftlich-reflektiert arbeitenden Strafverteidigers Dr. D. Fensor erscheint der neue Mandant Bernd Schmitt. Er ist Anfang Dreißig und zur Zeit ohne Arbeit; er legt eine Anklageschrift vor, die ihm vom Gericht zugestellt wurde.